

einheitlichungszweck nicht angemessen Rechnung tragen lässt.<sup>11</sup> Zudem kann die Schwerpunktprüfung im Sinne des § 32 JGG kaum bestmöglich durchgeführt werden, wenn nicht bei ein- und demselben Gericht alle entscheidenden Informationen vorliegen und in die gebotene umfassende Persönlichkeitserforschung einfließen können. Letztlich reduziert sich also das bezüglich der Frage der Verfahrensverbundung gemäß § 2 Abs. 2 JGG i.V.m. § 3 StPO gegebene Ermessen in den Konstellationen des § 32 JGG auf null.

Dr. iur. MARIO BACHMANN ist wiss. Mitarbeiter und Habilitand am Institut für Kriminologie der Universität zu Köln  
Mario.Bachmann@uni-koeln.de

#### LITERATURVERZEICHNIS

Beck'scher Online-Kommentar zum JGG. Stand 01.07.2017. München: Beck.

DIEMER, H., SCHATZ, H. & SONNEN, B.-R. (2016). *Kommentar zum JGG mit Jugendstrafvollzugsgesetzen*. (7. Auflage). Müller: Heidelberg.

DREES, R. (1995). Einfluß von Teileinstellungen nach § 154 StPO auf die Anwendbarkeit von formellem und materiellem Jugendstrafrecht. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 15, 481-482.

EISENBERG, U. (2017). *Jugendgerichtsgesetz*. (19. Auflage). München: Beck.

EISENBERG, U. & SIEVEKING, R. (1992). Anmerkung zu BGH, NSTZ 1991, 503. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 12, 295-297.

MEIER, B.-D., RÖSSNER, D., TRÜG, G. & WULF, R. (2014). *Kommentar zum JGG*. (2. Auflage). Baden-Baden: Nomos.

MEYER-GOSSNER, L. & SCHMITT, B. (2017). *StPO mit GVG und Nebengesetzen*. (60. Auflage). München: Beck.

OSTENDORF, H. (2016). *Kommentar zum JGG*. (10. Auflage). Baden-Baden: Nomos.

11 Vgl. OSTENDORF in OSTENDORF, 2016, § 32 Rn. 17 m.w.N.; s. auch SCHATZ in *HK-JGG*, 2015, § 32 Rn. 42 m.w.N.: nur Soll-Verpflichtung; s. ferner BUHR in *NK-JGG*, 2014, § 32 Rn. 18: Regelverpflichtung.

# REZENSIONEN

THOMAS TRENCEK, DIANA DÜRING,  
ANDREAS NEUMANN-WITT

## Inobhutnahme

Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Jugendhilfe § 8a, §§ 42, 42a ff. SGB VIII

3., völlig Neubearb. Auflage  
RichardBoorberg Verlag, Stuttgart 2017,  
432 Seiten, ISBN 978-3-415-06063-0, 69,00 EUR

I. Im Unterschied zur 2. Auflage des Werkes aus dem Jahre 2008 hebt die nunmehr vorliegende 3. Auflage bereits in der im Untertitel neu hinzugekommenen Angabe einzelner Bestimmungen des SGB VIII die besondere Aktualität markant hervor, die schon daraus folgt, dass diese Bestimmungen in der jetzigen Gestalt erst ab 01.01.2012 (§ 8a ebenso wie § 8b gemäß BKiSchG vom 22.12.2011) bzw. ab 01.11.2015 (§§ 42a-42f, eingeführt durch Gesetz vom 28.10.2015) gelten. Aktuell in dem Ende Februar 2017 abgeschlossenen Werk (S. 9, auch zum Folgenden) sind zudem Hinweise auf das KJSG (dazu auch S. 179 Fn. 479), dessen Beratung der Bundesrat in der Sitzung vom 22.09.2017 erneut von der Tagesordnung genommen hat, sowie auf eine Ergänzung des § 42 Abs. 2 SGB VIII (zur Anfügung des Satzes 5 s. Gesetz vom 20.07.2017 [BGBl. I S. 2780], geltend ab 29.07.2017) betreffend die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für eine unbegleitete ausländische minderjährige Person, wobei die minderjährige Person „zu beteiligen ist“ (S. 205-210, kritisch zu der Zielsetzung dieser Anfügung S. 206 Fn. 569). Endlich ist aktuell auch der Hinweis auf Reformbestrebungen zu § 1631b BGB (zur Änderung des Abs. 1 S. 2 und Anfügung eines Abs. 2 s. Gesetz vom 17.07.2017 [BGBl. I S. 2424], geltend ab 01.10.2017).

Darüber hinaus zeichnet sich das Werk nicht nur durch schnörkellose Diktion aus, sondern auch durch vielfältige Abreiterleichterungen zwecks möglichst zügiger Bewältigung der in der Praxis sich stellenden Sachfragen. So sind, neben einem Abkürzungsverzeichnis (S. 17-21), einem Literaturverzeichnis (S. 385-410) und einem Sachverzeichnis (S. 411-421), eine Auflistung der Übersichten und Tabellen (S. 23 f.) und „Profile von Inobhutnahme-Einrichtungen in Deutschland“ (S. 422-432) enthalten.

II. Im ersten der vier Teile des Werkes, überschrieben mit „Krisenintervention in der Jugendhilfe – Sozialpädagogischer Hintergrund“ (S. 25-82), äußern sich die Verf. aus sozialpädagogischer Sicht zum Wesen einer Krise im Entwicklungsverlauf Minderjähriger, und zwar unter anderem zu Krisensignalen (S. 32 f., S. 74) und Krisenverlauf (S. 36) bzw. Risikofaktoren (S. 67 f.) und Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung (S. 75 f.). In dem folgenden Teil „Praxis der Krisenintervention in der Jugendhilfe“ (S. 83-144) geben die Verf. zunächst einen Überblick zu verschiedenen Betroffengruppen (S. 85 ff.) – darunter insbesondere zu besonderen Belastungen bei unbegleiteten jungen Nichtdeutschen (S. 88-101, im Übrigen näher auch S. 248-252, S. 350-356) – sowie zu Häufigkeit und (namentlich) regionaler Verteilung von Inobhutnahmen (S. 103-132), alsdann bringen sie eine Art von Bestandsaufnahme vorhandener Einrichtungen zur Inobhutnahme (S. 137 ff.), bei denen es sich nach wie vor ganz überwiegend um solche in freier Trägerschaft handelt (S. 138); zur Frage der Geeignetheit werden deutliche Bedenken angemeldet u.a. hinsichtlich Organisation (z.B. S. 131: „ein fachlich nicht mehr zu tolerierendes Risiko“) als auch Defiziten z.B. bezüglich Supervision (S. 133 ff.).

Im nächsten Teil „Rechtliche Grundlagen der Krisenintervention in der Jugendhilfe“ (S. 145-213) geht es TRENCEK zu-

nächst im Sinne der Bestimmtheit des Eingriffs Inobhutnahme um Kriterien und Erscheinungsformen einer „Gefährdung des Kindeswohls“ (S. 157-168), sodann erläutert er die familiengerichtlichen Maßnahmen und das diesbezügliche Verfahren bzw. die Grundsätze des Kinder- und Jugendhilfe-rechts (S. 177-191) sowie das Verhältnis einschlägiger Bestimmungen des SGB VIII zu Normen des Aufenthalts- und Asylrechts (S. 205-210), und zwar einschließlich des besonderen Abschiebungsschutzes gemäß § 58 Abs. 1a AufenthG (eingeführt durch Gesetz vom 22.11.2011 [BGBl I 2258]) und dessen Auswirkungen (S. 207 f.). In dem abschließenden, (auch) umfangmäßig gewichtigsten, weil besonders konkret gehaltenen Teil „Krisenintervention nach dem SGB VIII“ (S. 215-383) startet TRENCEK rechtstatsächlich zutreffend mit der Erörterung von Abläufen der „Meldung“ einer (angeblichen) Gefährdung (S. 215 ff.). Sodann widmet er sich ausführlich der Ausgestaltung der Inobhutnahme, unterteilt nach Anlass und Alter der Betroffenen, Durchführung und Beendigung sowie „Elternteilnahme“ (S. 285 ff., nebst polizeilicher Befugnisse unmittelbaren Zwangs zur Gefahrenabwehr, S. 325-327) und besonders den freiheitsentziehenden Maßnahmen (S. 304-324) sowie Fragen des Verfahrens einschließlich des Rechtsschutzes (S. 327-341). Dem schließt sich ein gesonderter Abschnitt „Vorläufige Inobhutnahme und bundesweites Verteilungsverfahren“ an (S. 345-384), in dem sich auch eine Analyse des „behördlichen Verfahrens zur Altersfeststellung (§ 42f SGB VIII)“ findet (S. 366-373).

III. Die Thematik der Inobhutnahme ist ganz im Sinne der Aufgaben und Zielsetzungen dieser Zeitschrift nicht nur jugendhilferechtlich, sondern auch jugendstrafrechtlich von eminenter Relevanz, wozu nur auf die Abgrenzung zu dem auf anderen rechtlichen Voraussetzungen beruhenden polizeilichen „Obhutsgewahrsam“ (vgl. nur § 39 Abs. 2 BPolG sowie entsprechende Vorschriften der LandesPolGe) und auf besondere Ermittlungsaufgaben, z.B. schon zur Altersfeststellung (§ 42f SGB VIII bzw. § 1 JGG; vgl. auch bezüglich Überwachungsmaßnahmen zur Herabsetzung des Alters auf 14 Jahre § 11 Abs. 1 S. 1 und 2 BVerfSchG durch Gesetz vom 26.07.2016 [BGBl I 1818], zugleich Ausdehnung der Fristen zur Löschung von Daten bzw. Einschränkung der Pflicht zur Löschung gemäß § 11 Abs. 2 BVerfSchG) verwiesen sei. Zudem lässt sich hinsichtlich der Aufgabenbelastung der JGH aus dem Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII ein gewichtiges Argument dafür herleiten, dass die Betreuungsfunktion gegenüber der Ermittlungsfunktion im Vordergrund steht. Jeweils bestimmt sich die Zulässigkeit der Inobhutnahme zentral auch gemäß den Grenzen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, wie schon die vom Gesetz offen gelegte methodische Vagheit der „Einschätzung“ von „Gefährdung“ (§ 8a Abs. 1 S. 1 und 2, Abs. 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 [ggfs. auch im Verweis gemäß Abs. 5] SGB VIII) veranschaulicht (zur Statistik S. 104). Eine behördenkritische Orientierung lässt TRENCEK bereits im Vorwort erkennen, wenn besorgt die „Ausweitung von Kontrolle“ seitens Jugendämtern (u.a. im Anschluss an das Gesetz vom 04.07.2008 [BGBl I 1188]) konstatiert und eine „zumindest fachlich angemessene“ Gestaltung von Maßnahmen angestrebt wird (S. 7), wogegen eine elternkritische Sichtweise im Verhältnis zu Minderjährigen, die zentrale Erkenntnisquelle sind und deren Wille idealiter auch das wesentliche oder doch ein wesentliches Entscheidungskriterium sein sollte, mitunter weniger ausgeprägt erscheint (S. 149 ff.). Durchgängig ist das Werk dem Auftrag des Schutzes Minderjähriger verpflichtet (vgl. nur S. 151 f., S. 182 ff.), zumal die Inobhutnahme ihrerseits in der Regel ein kritisches Lebensereignis bedeutet (S. 49).

Fazit: Ein höchst aktuelles Werk, dessen besonderes Verdienst für die Praxis in der durchgängigen und prägnanten Verknüpfung sozialwissenschaftlicher Perspektiven und Erkenntnisse mit juristischen Grundlagen und Voraussetzungen besteht.

Prof. Dr. ULRICH EISENBERG ist emeritierter Professor der Freien Universität Berlin. Von 1976 bis 2007 lehrte er dort die Fächer Strafrecht, Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug  
eisenberg@zedat.fu-berlin.de

## Fachtagungen & Seminare 2018

**Jugendstrafrecht ist Jungenstrafrecht.  
Zu Männlichkeit und Geschlechterrollen im  
Kontext von Delinquenz**  
23. bis 25.02.2018, Bad Boll

**Dreiteiliger Qualifizierungskurs für  
MitarbeiterInnen in der Jugendhilfe im  
Strafverfahren / Jugendgerichtshilfe**  
16. bis 18.04.2018, Nürnberg (Teil 1)  
03. bis 05.12.2018, Nürnberg (Teil 2)  
18. bis 20.02.2019, Nürnberg (Teil 3)

**Feuer unterm Hintern! Erlebnisaktivierende  
Methoden für eine erfolgreiche pädagogische  
Einzel- und Gruppenarbeit**  
18. bis 20.04.2018, Nürnberg

**Die Stellungnahme der Jugendhilfe im  
Strafverfahren**  
02. bis 04.05.2018, Springe

**Methoden der Anti-Gewalt-Pädagogik (AGP)**  
02. bis 04.05.2018, Kassel

**Parallele Lebenswelten? – Migrantinnen und  
Migranten in Deutschland im Brennpunkt von  
Polizei und Sozialarbeit?**  
**Polizei & Sozialarbeit XXII**  
25. bis 27.06.2018, Hofgeismar

**Inhouse-Seminare**  
Die DVJJ bietet Fortbildungs- und Qualifizierungsseminare auch als Inhouse-Veranstaltung an. Neben den hier aufgeführten Seminaren bieten wir Inhouse-Fortbildungen zu zahlreichen anderen Themen an. Für weitere Informationen und zur Erstellung eines Angebots wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der DVJJ, Telefon: 0511/34836-42, Mail: info@dvjj.de

**Weitere Informationen & Anmeldung:**  
DVJJ, Lützerodestraße 9, 30161 Hannover  
Tel.: 0511 – 3483642, Fax: 0511 – 318 0660  
E-mail: frese@dvjj.de  
[www.dvjj.de/Veranstaltungen](http://www.dvjj.de/Veranstaltungen)